

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 191/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. August 1969 hin
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	L ä e r

für Recht erkannt:

Die Urteile des Landessozialgerichts für das
Saarland vom 24. Februar 1966 und des Sozialge-
richts für das Saarland vom 30. September 1964
sowie der Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober
1962 werden aufgehoben.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird darüber geführt, ob die der Klägerin aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes (HPV), einer Abteilung der Beklagten, zustehende Leistung ruht, weil die Klägerin sich ständig in Thüringen, also außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsordnung (RVO), aufhält.

Der Ehemann der Klägerin war als Arbeiter in einer Maschinenfabrik in Saarbrücken beschäftigt; er gehörte der "Pensions-, Witwen- und Waisenkasse" dieser Firma (Pensionskasse) an. Bei dieser Pensionskasse - einer Zusatzversicherung - handelte es sich um eine Versicherung des Privatrechts (§ 1 der Satzung vom 28.11.1938).

Vom Tode ihres Ehemannes an - Ende 1941 - bezog die Klägerin das ihr nach der Satzung der Pensionskasse zustehende Witwengeld. Dieses wurde auch nach Kriegsende weitergezahlt, und zwar, weil die Klägerin bereits während des 2. Weltkrieges ihren ständigen Wohnsitz nach Thüringen verlegt hatte, an ihren in Saarbrücken wohnenden Bruder, der später - im Jahre 1962 - auch zu ihrem Abwesenheitspfleger bestellt wurde.

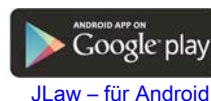
Nach der - aufgrund Gesetzes möglichen - Auflösung der Pensionskasse und Aufnahme der Arbeiter der Maschinenfabrik in die HPV (§§ 31, 31 b des Zweiten Gesetzes über die Neuordnung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 7. November 1952 - AB1 S. 1046 - idF des Gesetzes vom 27. Januar 1955 - AB1 S. 173 - (G 7.11.52)) im Jahre 1955 stellte die Pensionskasse die Zahlung des Witwengeldes mit Ablauf des Monats Oktober 1956 ein.

Die Beklagte teilte der Klägerin am 7. Dezember 1956 mit, daß sie die Versorgungsverpflichtungen der Pensionskasse übernommen habe. Durch Bescheid vom 31. Oktober 1962 lehnte sie jedoch den Antrag auf Auszahlung der Leistung aus der HPV ab, weil "aus der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich keine Leistungen in die sowjetische Besatzungszone gewährt"

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

würden; aus diesem Grunde ruhe auch der Anspruch der Klägerin gegenüber der HPV.

Das Sozialgericht hat die gegen den vorbezeichneten Bescheid erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 30. September 1964), das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 24. Februar 1966).

Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für gegeben gehalten. Es handele sich - so hat es ausgeführt - um eine Streitigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Daran werde auch dadurch nichts geändert, daß der Anspruch der Klägerin ursprünglich bürgerlich-rechtlicher Natur gewesen sei. Mit der Überleitung der Rechte und Pflichten der Pensionskasse auf die Beklagte sei die Umwandlung des bürgerlich-rechtlichen Anspruchs in einen solchen des öffentlichen Rechts - und zwar des Sozialversicherungsrechts - eingetreten. Dies ergebe sich insbesondere aus § 31b G. 7.11.52. - Die Beklagte habe es aber zu Recht abgelehnt, die der Klägerin zustehende Leistung auszus zahlen. Diese ruhe nämlich, weil die Klägerin ihren ständigen Wohnsitz in Thüringen habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Pensionskasse nach Kriegsende das Witwengeld für die Klägerin hätte auszahlen dürfen. Entscheidend seien nunmehr - nach der Auflösung der Pensionskasse - allein die für die HPV geltenden Bestimmungen. Diese schlossen eine Zahlung an "Zonenbewohner" aus. § 1317 RVO - hiernach ruhe die Rente eines Deutschen, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs der RVO aufhalte - erstrecke sich zwar nach § 26 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl I, 402) nicht unmittelbar auf den Bereich der HPV, der darin enthaltene Grundgedanke, daß eine Leistung aus der Rentenversicherung nicht nach Ostdeutschland gezahlt werden dürfe, müsse jedoch auch für die HPV gelten; dies beziehe sich auch auf die Monate November und Dezember 1956, in denen das Saarland noch nicht der Bundesrepublik Deutschland angehört habe. Die Klägerin könne deshalb die Auszahlung der ihr zustehenden



- 4 -

Leistung für die Zeit seit dem 1. November 1956 nicht verlangen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision der Klägerin. Sie beruft sich darauf, daß die HPV alle Verpflichtungen der Pensionskasse zu übernehmen hatte. Diese Verpflichtung schließe auch die Auszahlung der Witwenpension an sie, die Klägerin ein. Es sei auch rechtlich bedenklich, den Grundgedanken des § 1317 RVO in einem Fall wie dem vorliegenden anzuwenden, weil der Gesetzgeber die Anwendung dieser Vorschrift auf Leistungen aus der HPV nicht ausdrücklich normiert habe.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 31. Oktober 1962 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie erkennt ihre Leistungsverpflichtung als solche an, sieht sich jedoch an der Auszahlung gehindert.

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und des Bescheides der Beklagten vom 31. Oktober 1962.

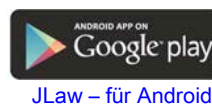
Eine uneingeschränkte rechtliche Würdigung durch das Bundessozialgericht (BSG) ist nicht etwa durch § 162 Abs. 2 SGG, wonach die Revision im wesentlichen nur auf die Verletzung von Bundesrecht gestützt werden kann, ausgeschlossen. Die saarländischen Gesetze, die das Recht der HPV regeln - insbesondere das G 7.11.52 -, gelten als Bundesrecht. Dies hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 28. Juli 1967 (BSG 27, 91) ausgesprochen und begründet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und der Vorinstanzen ist das Ruhen des Anspruchs der Klägerin nicht eingetreten.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß die HPV als Teil der Rentenversicherung der in unselbständiger Arbeit Beschäftigten der Sozialversicherung zuzuordnen ist (vgl. BSG aaO). Der erkennende Senat sieht darin einen Anhaltspunkt dafür, daß die Grundregeln der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann auf die HPV anzuwenden sind, wenn es insoweit an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt; der Gesetzgeber hat nämlich eine Neuordnung der HPV, die notwendig und zweckmäßig erscheint, bisher nicht vorgenommen. Zu den Grundregeln der gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Ruhensvorschriften der §§ 1315 ff RVO. Der Auffassung des LSG, auch § 1317 RVO sei sinngemäß auf das Recht der HPV anzuwenden, werden deshalb Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegengehalten werden können. Hiernach ruht die Rente eines Deutschen, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs der RVO aufhält. Diese Voraussetzungen sind in der Person der Klägerin erfüllt. Wenn der erkennende Senat gleichwohl das Ruhen des Anspruchs der Klägerin verneint, so schließt er dies aus den Besonderheiten des zu entscheidenden Einzelfalles, insbesondere daraus, daß hier dem Ruhen – wie er meint – eine gesetzliche Regelung entgegensteht.

Das LSG nimmt zu Unrecht an, der Satzung der Pensionskasse sei nichts zu entnehmen, was für die Entscheidung Bedeutung haben könne; eine Ruhensregelung unter den Voraussetzungen des vorliegenden Falles sei darin nicht enthalten, man habe damals nicht voraussehen können, daß eine Teilung Deutschlands eintreten werde. Letzteres ist zwar richtig, jedoch läßt die Satzung erkennen, daß in jedem Fall, in dem die Voraussetzungen für eine Leistung erfüllt waren, diese von der Pensionskasse auch erbracht werden mußte. Das Ruhen einer Leistung ist in der Satzung unter keiner Voraussetzung vorgesehen, auch nicht für den Fall, daß der Berechtigte seinen Wohnsitz – wohin auch immer – verlegen würde. Ein Ruhen war der Pensionskasse fremd und nicht gewollt. Hiervon ausgehend hat die Pensionskasse zu keiner Zeit die



- 6 -

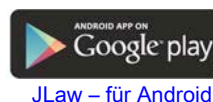
Auszahlung des Witwengeldes der Klägerin verweigert. Ob sich allein schon hieraus die Verpflichtung der Beklagten zur Besitzstandswahrung und damit zur Auszahlung der Leistung ergeben könnte - gemäß § 31b G 7.11.52 hatten die damals schon Leistungsberechtigten keinen Einfluß auf die Auflösung der Pensionskasse und die Überleitung deren Vermögens auf die HPV, obgleich § 26 der Satzung ihnen für den Fall der Auflösung einen angemessenen Anteil an dem Vermögen zusicherte - kann offen bleiben. In Verbindung mit den Regelungen in § 31b G 7.11.52 ergibt sie sich jedoch. Dort heißt es nämlich unter anderem: "Werden in die HPV Arbeitnehmer aufgenommen, für die eine Werkspensionskasse besteht, so hat die Landesversicherungsanstalt (LSG) für das Saarland die satzungsmäßigen Versorgungsverpflichtungen der Werkspensionskasse zu übernehmen, falls diese sich mit Genehmigung des Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen aufgelöst hat und der LVA ihr Vermögen überträgt". Die Übernahme von Versorgungsverpflichtungen mag allerdings das Ruhen eines Anspruchs nicht notwendigerweise ausschließen. Daß der Gesetzgeber es für die - seltenen - Fälle der vorliegenden Art ausschließen wollte, ist aus der in § 31b aaO weiter getroffenen Regelung zu folgern, nach der auch solche Leistungen von der Beklagten weitergewährt werden müssen, die nach der Satzung der Pensionskasse gewährt wurden, in § 8 (des G 7.11.52) aber nicht vorgesehen sind. In § 8 G 7.11.52 sind die Leistungen der HPV aufgezählt. Es sind dies "Invalidenpension, Hinterbliebenenrenten, Beitragserstattung an weibliche Versicherte im Falle der Heirat, Witwenabfindung bei Wiederverheiratung". Es ist also in Kauf genommen worden, daß den zur Zeit der Übernahme durch die HPV bereits Berechtigten von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gegebenenfalls auch solche Leistungen erbracht werden sollen, die sich nicht in den sonst gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen halten, der Rentenversicherung möglicherweise sogar völlig fremd sind. Eine so weitgehende Anordnung muß aus der Erwägung heraus getroffen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

worden sein, für den vorbezeichneten Personenkreis Nachteile auszuschließen. Diese Erwägung wird verständlich im Hinblick darauf, daß, wie bereits dargelegt, den Beziehern von Leistungen aus der Pensionskasse eine Einflußnahme bei der Entscheidung über die Auflösung der Kasse versagt war. Sollte aber jede Benachteiligung unterbleiben, dann sollte in den angezeigten Fällen auch kein Ruhen einer Leistung eintreten. Insoweit durchbricht § 31b G 7.11.52 § 1317 RVO. Eine derartige Ausnahme ist mit dem Wortlaut des § 1317 RVO - "soweit sich ... nichts anderes ergibt" - vereinbar.

Der Klägerin durfte die Auszahlung der Leistung aus der HPV demnach nicht verweigert werden. Die Beklagte hat die Leistung vom 1. November 1956 an zu erbringen. Da die Beklagte ihre Verpflichtung als solche anerkannt und nur die Auszahlung abgelehnt hat, bedurfte es keiner Verurteilung zur Leistungsgewährung. Es ist auch in diesem Verfahren nicht darüber zu befinden, in welcher Form die Zahlung (vgl. auch § 65 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 14. Juli 1967 und § 159 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes) von der Beklagten zu erbringen ist.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)